#### § 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen "Refugium Wesermarsch".
- 2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der Abkürzung "e. V." hinter dem Wort Wesermarsch.
- 3) Der Sitz des Vereins ist Brake.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## Zweck des Vereins ist

- 1) die Förderung der interkulturellen Kommunikation und Beratung,
- 2) die Förderung der Begegnung und Verständigung zwischen Personen mit und ohne Migrationshintergrund sowie
- 3) die Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, jeweils in religiöser und weltanschaulicher Unabhängigkeit.
- 4) die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO im Rahmen der Förderung freier Wohlfahrtspflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- **a)** Die Unterhaltung von Migrationsberatungsstellen und Bereitstellung von Unterstützungsangeboten für Menschen mit Migrationshintergrund.
- **b)** Die Beantragung und Durchführung von Projekten und Aktivitäten, die der Völkerverständigung und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund dienen.
- c) Beihilfen in Geld- und Sachwerten an hilfsbedürftige Personen im Sinne des §53 AO.

## § 3 Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung oder Hilfe wird in keinem Fall begründet.

#### § 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können werden natürliche oder juristische Personen und Organisationen, die dem Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben helfen wollen.
- 2) Jedes Mitglied hat sich bei seiner Arbeit für die Zwecke des Vereins jeder werbenden Betätigung in parteipolitischer, weltanschaulicher oder religiöser Beziehung zu enthalten.
- 3) Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen.
- 4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Hat er Bedenken, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5) Der Verein kann Menschen, die sich um den Verein und seine Ziele verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

- 1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Der Beitrag ist jährlich im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig.
- 2) Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. In Einzelfällen kann der Vorstand den Jahresbeitrag ermäßigen oder völlig erlassen.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

# § 6 Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1) durch den Tod,
- 2) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand bis zum 30. September zum Ende des Kalenderjahres zu erklären ist,
- 3) durch Ausschluss,
  - a) ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen den Vereinszweck oder die ihm als Mitglied obliegenden Pflichten verstoßen hat oder den Verein durch sein Verhalten in sonstiger Weise schädigt.
  - b) über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, nachdem dem Mitglied 14 Tage Zeit gegeben worden ist, sich sowohl schriftlich zu äußern als auch gegenüber der Mitgliederversammlung sein Verhalten zu erklären. Ein Beschluss hat dem Mitglied schriftlich zuzugehen.
- 4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in 2 aufeinander folgenden Jahren trotz einmaliger schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Über den Ausschluss wegen Beitragsrückstands entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wegen Beitragsrückstands wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

## § 7 Organe

## Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung.
- 2) der Vorstand

§ 8

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Sie ist zuständig für die Beschlüsse über
  - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
  - b) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren,
  - c) Festsetzung der Jahresbeiträge,
  - d) Mitgliedschaft in anderen Organisationen,
  - e) Satzungsänderungen,
  - f) Angelegenheiten, die ausdrücklich ihrer Entscheidung vorbehält
  - g) Auflösung des Vereins.
- 3) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Protokollführer wird von dem Vorsitzenden bestimmt. Das Protokoll ist von Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9

- 1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im Laufe des ersten Kalenderhalbjahres als ordentliche Hauptversammlung statt.
- 2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen
- 4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie sind unverzügliche einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe von Gründen die Einberufung verlangen.

**§ 10** 

- 1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 2) Bei Beschlüssen über die Satzungsänderung des Vereins ist eine Mehrheit vom zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- 3) Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung hierzu einen Monat vorher unter Ankündigung dieses Tagesordnungspunktes schriftlich eingeladen ist. Die Auflösung kann nur mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Gleichzeitig ist auch über das Vereinsvermögen zu entscheiden.
- 4) In der Versammlung wird grundsätzlich offen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist mit Stimmzetteln abzustimmen.
- 5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

#### § 11 Der Vorstand

- 1) der Vorstand besteht aus
  - a. dem/der Vorsitzenden
  - b. dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem/ der Schatzmeister/in

und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, wenn die Mitgliederversammlung das beschließt. Dies kann auf Antrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung geschehen.-Anzustreben ist, dass mindestens zwei Personen aus dem Vorstand über einen Migrationshintergrund verfügen.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einer Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- 4) Der Vorstand hat mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr die laufenden Geschäfte und die künftigen Aufgaben zu beraten.

#### § 12 Geschäftsführung

## Dem Vorstand obliegt

- a) die Geschäftsführung und
- b) die Vereinsverwaltung und die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

## § 12a Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

- 2. Die Mitgliederversammlung entscheidet unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, ob Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen.
- 4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den
  Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit
  zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen
  Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Sind keine Aufwandspauschalen festgesetzt worden, können Erstattungen nur gewährt werden, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen gemäß AO und Aufstellungen nachgewiesen werden.

# § 13 Schlussbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Förderung der Begegnung und Verständigung zwischen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund.

G. 10017

Stand 2017